Anrechenbare Kosten/Honorarermittlun			Vergabe-Nr.	: NOW-2024-180		
Fachplanung Tragwerksplanung		Vertrags-Nr.:		:		
Projekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geisbach - Behelfsbrücke						
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	 ☑ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung 				
Z		EUR		EUR		
1 ²	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	780.000		,		
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z. 1]					
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)					
3	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z. 1.1 + Z. 2]			780.000		
4	Kosten der technischen Anlagen/Ausrüstung					
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen [0,15 x Z. 4]					
5	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken					
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen					
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung					
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z. 5.1 + Z. 5.2]					
6	Anrechenbare Kosten [Z. 3 + Z. 4.1 + Z. 5.3]			780.000		

Stand: 03-22 10559 Seite 1

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI; ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.
 Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.
 Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung			Vergabe-Nr.:	: NOW-2024-180		
Fachplanung Tragwerksplanung Vertrags-N				:		
Projekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geisbach - Behelfsbrücke						
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung ¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR				
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A) EUR		780.000			
7	Art des Honorars					
7.1	☑ Vorläufiges Berechnungshonorar					
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen $\underline{1}$ bis $\underline{3}$. Das Honorar wird abgerechnet nach \square Kostenschätzung \boxtimes Kostenb					
7.2	☐ Endgültiges Berechnungshonorar					
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen	bis				
8	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)					
	Honorarzone		Zone			
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>				
	Honorarsatz					
8.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI beträgt:					
8.3 ²	zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x v. H.]					
8.42	abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung [Z. 8.2 x v. H.]					
8.5	Honorarsatz [Z. 8.2 + Z. 8.3 – Z. 8.4]					
9	Honorar für Grundleistungen					
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>25</u> v. H.			
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8	3.5 x Z	. 9.1] von			
10	Zuschläge zum Honorar					
10.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.					
10.2 ²	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauter gen ein Zuschlag in Höhe von v. H. (max. 50 v. H.) (§ 52 (
44	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe					
11	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingeni-					
11.1	eurbauwerken nach § 11 (3) HOAl oder bei gleichen Ingenieurbau HOAl eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bi					
46	v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von					
12	Honorar für Besondere Leistungen					
12.1 ²	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von					
13	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 10.2 – Z. 11.1 + Z. 12.1]					

Stand: 03-22 10559 Seite 2

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

2 Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.